

# Personalrat der Grund- und Mittelschulen

im Bereich des Staatlichen Schulamts Kelheim

An der Bergstr. 2

93326 Abensberg Tel 094433694

Fax 032123694657

e-mail: kirmeier.kirsten@web.de

Dezember 2023

## Ihr Personalrat informiert

**Ergebnisse der Wahl zur Jugend- und Auszubildendenvertretung – erste Etappe zu A13 – erste Beurteilung unbefristetes Arbeitsverhältnis – Transparenz MUS – stufenweise Wiedereingliederung bei begr. Dienstfähigkeit – Jobrad – Steuerrecht Arbeitszimmer – Orts- und Familienzuschlag**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

es weihnachtet sehr...Zeit innezuhalten und sich in den nächsten Wochen auf die wirklich wichtigen Dinge im Leben zu konzentrieren! Doch zuvor erhalten Sie, unseren Infobrief vor den wohlverdienten Ferien.

Vor Ort werden seit Beginn des Schuljahres weiterhin flexible Lösungen bei Personalausfällen gefunden, um den Kindern möglichst alle Unterrichtsstunden weiterhin zu ermöglichen. Nach der Veröffentlichung der Ergebnisse der Pisa-Studie folgt nun in den Grundschulen auf die Leseförderung FiLBY auch noch die Schreibförderung FiSBY, auf die Förderung der mathematischen Fähigkeiten warten wir noch. Dass es bei aller Förderung neben Engagement und Personalmangel auch qualifizierte Lehrkräfte geben muss, wird häufig vergessen. Es kann an den Schulen nur das geleistet werden, was umsetzbar ist.

Die anstehenden Weihnachtsferien und die Aussicht auf Erholung haben sich alle redlich verdient!

Wir wünschen Ihnen allen freudige und besinnliche Weihnachtsfeiertage im Kreise Ihrer Lieben. Bleiben Sie gesund!

Im Namen aller Mitglieder des Personalrates

*K. Kirmeier*

Kirsten Kirmeier  
Vorsitzende des Personalrats



Hinweis:

Sollten Sie die Hilfe des Personalrats benötigen, können Sie sich jederzeit vertraulich an uns wenden. Die aktuelle Liste der Personalratsmitglieder finden Sie auf der Schulamtshomepage.

## Ergebnisse der Wahl zur örtlichen Jugend- und Auszubildendenvertretung

Die Wahlbeteiligung lag bei 42 %.

Gewählt wurden die Bewerberinnen:

Kraft	Hanna	LAAin	Aventinus – MS- Abensberg
Lausser	Sophie	LAAin	Aventinus – MS- Abensberg

Wir gratulieren der ersten Vorsitzenden Frau Kraft und ihrer Stellvertreterin Frau Lausser sehr herzlich zur Wahl in die örtliche Jugend- und Auszubildendenvertretung!

### Erste Etappe auf dem Weg zu A13 ab Jahresbeginn 2024 – sofortige Übertragung auf Neupensionen

Mit dem Gehalt Januar 2024 wird die erste Etappe zu A13 für folgende Beamtengruppen umgesetzt. Die Lehrkräfte in A12 bekommen ab diesem Zeitpunkt einen Zuschlag von monatlich 80€ und die in A12+Zulage von monatlich 40€. Mit jedem Jahreswechsel wird dieser Betrag zugeschlagen, bis dann zum 1.9.2028 alle Lehrkräfte in A13 übergeführt sind. Die Zulage erhöht sich analog mit den jeweiligen Besoldungserhöhungen.

Häufig taucht bei den Pensionisten die Anfrage auf, ob die Besoldungserhöhung auch auf die Versorgungsbezüge übertragen wird. Hierzu ist zu sagen, dass die Versorgung aus der Gehaltsstufe vor dem Übertritt in den Ruhestand bezahlt wird. Allerdings muss man mindestens zwei Jahre dieser Gehaltsstufe angehören. Hier gibt es jedoch eine für die Betroffenen günstige Ausnahme: Für diese Zulagen gilt diese Wartezeit von zwei Jahren nach dem neu eingefügten Art. 114h BayBeamtVG nicht. Danach wird die Zulage beim Eintritt in den Ruhestand dann berücksichtigt, wenn man noch keine zwei Jahre der entsprechenden Gehaltsgruppe zugeordnet ist.

*Markus Erlinger, BLLV Mittelfranken, BLLV Infobrief 14/2023*

**Sie können sich jederzeit  
vertrauensvoll an Ihre  
Personalvertretung wenden!**

## **Erste Beurteilung für Lehrkräfte im unbefristeten Arbeitsverhältnis**

Aus gegebenem Anlass weist das Ministerium im KMS vom 26.04.2023 auf Folgendes hin:

Lehrkräfte auf unbefristeten Arbeitsvertrag sind erstmals drei Jahre nach Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis zu beurteilen, wobei anrechenbare Tätigkeiten aus vorangegangenen Beschäftigungsverhältnissen im Umfang von bis zu einem Jahr berücksichtigt werden können, so dass der Beurteilungszeitpunkt um bis zu ein Jahr vorverlegt werden kann. Dies gilt nicht, wenn die Beurteilung in das letzte Jahr des regulären Beurteilungszeitraums fällt.

## **Mehr Transparenz bei Untersuchungen der med. Untersuchungsstelle**

Ergeben sich Anhaltspunkte für eine bestehende Dienstunfähigkeit bzw. begrenzte Dienstfähigkeit, so wird mit der Untersuchung die Medizinische Untersuchungsstelle (MUS) beauftragt. Neben einem Fragenkatalog wurde an den zu untersuchenden Arzt eine Stellungnahme der/der Dienstvorgesetzten an die MUS gesendet. Diese Stellungnahme enthält Angaben zum jeweiligen Anforderungsprofil, zu bestehenden Leistungseinschränkungen und zu bereits ergriffenen oder notwendigen Maßnahmen. Bisher erhielt die zu begutachtende Lehrkraft nur den Fragenkatalog. Nach einer Intervention des Hauptpersonalrats wird nunmehr eine Kopie des vollständigen Untersuchungsauftrags (incl. Stellungnahme der/des Dienstvorgesetzten) der betroffenen Lehrkraft übermittelt.

## **Stufenweise Wiedereingliederung bei begrenzter Dienstfähigkeit**

Bis dato war eine Wiedereingliederungsmaßnahme nur dann genehmigungsfähig, wenn die Aussicht bestand, dass die volle Dienstfähigkeit wiederhergestellt werden kann.

Nunmehr ist auch eine Wiedereingliederung bei voraussichtlich nur teilweiser Wiederherstellung der Dienstfähigkeit möglich, sofern die Dienstfähigkeit mindestens im Umfang der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit wiederhergestellt werden kann.

Kann jedoch die Dienstfähigkeit auch nach der stufenweisen Wiedereingliederung voraussichtlich nicht mindestens im Umfang der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit wiederhergestellt werden, ist eine Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit vorzunehmen.

**Bei Rechtsfragen gehen Sie zu Ihrem  
Lehrerverband!**

## **Job-Rad – ab Nov. 2023 auch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

Immer wieder erhalten wir Nachfragen zur Umsetzung des „Job-Rades“ auch im öffentlichen Dienst. Der Freistaat Bayern hat sich auf landesbezirklicher Ebene mit ver.di und dbb auf einen Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern für die Beschäftigten der Freistaates Bayern (TV-Fahrradleasing Bayern) verständigt. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf den entsprechenden Tarifvertrag verwiesen. Im Gegenzug hat der Freistaat Bayern zugestanden, dass im Rahmen einer außertariflichen Maßnahme auf die Einarbeitung der 40 Stunden übersteigenden Arbeitszeit verzichtet wird.

Nachdem seit 1. August das Angebot des „Job-Rades“ auch von Beamtinnen und Beamten des Freistaats Bayern in Anspruch genommen werden kann, ist dieses Angebot für Gesundheitsbewusste nun auch ab 01. November für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes in Bayern, also auch für angestellte Lehrkräfte möglich. Eine entsprechende Mitteilung und Information erfolgt mit den Oktoberbezügen.

*Markus Erlinger, BLLV Mittelfranken, BLLV Infobrief 11/2023*

## **Steuerrecht: Tagespauschale statt Arbeitszimmer (Kurzfassung)**

Die Grundsätze für den steuerlichen Abzug des Arbeitszimmers für Lehrerinnen und Lehrer wurden grundlegend geändert. Die Neuregelung gilt ab dem Steuerjahr 2023 und ist somit für die nächste Steuererklärung 2024 (für das Jahr 2023) relevant.

Lehrkräfte konnten bisher bis zum Höchstbetrag von 1250 € pro Jahr die Kosten für das Arbeitszimmer steuerlich als Werbungskosten absetzen, weil für die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie für die Korrektur kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stand.

Seit Corona gab es aber auch die Möglichkeit, pro Arbeitstag, an dem kein Präsenzunterricht stattfand und Sie Distanzunterricht erteilten, eine Pauschale von 5 € abzusetzen. Der jährliche Höchstbetrag lag bei 600 € (entspricht höchstens 120 Tage). Allerdings war dann kein Arbeitszimmer mehr absetzbar.

Mittlerweile wurde der Begriff „Homeoffice-Pauschale“ durch die offizielle Bezeichnung „Tagespauschale“ (oder „Homework-Pauschale“) ersetzt. Letztendlich geht es aber um das Gleiche. Auch die Höhe der „Tagespauschale“ wurde deutlich erhöht. Anstelle der Kosten für ein Arbeitszimmer können nunmehr ab 2023 sechs Euro pro Tag für bis zu 210 Tagen abgesetzt werden. Damit erhöht sich der absetzbare Betrag auf 1260 € im Jahr. Normalerweise besteht hier jedoch das Problem, dass an Tagen, an denen die Pauschale geltend gemacht wird, keine Fahrtkosten zur Schule mit der Entfernungspauschale anerkannt werden.

Hierfür gibt es jedoch zwei Ausnahmen. Ausnahme 1 gilt für Beschäftigte, für die für die berufliche Tätigkeit „kein anderer Arbeitsplatz“ (z.B. für Vor- und Nachbereitung des Unterrichts) zur Verfügung steht. Ausnahme 2 greift für Beschäftigte, die am entsprechenden Arbeitstag „überwiegend“ zu Hause arbeiten. In beiden Fällen gilt der Ausschluss der Fahrtkosten nicht.

Die neue Regelung hat einen weiteren Vorteil: Um die neue Tagespauschale zu erhalten, müssen Sie nunmehr nicht mehr in einem abgeschlossenen Raum Ihre berufliche Tätigkeit erledigen. Vor allem bei jungen Kolleginnen und Kollegen war es üblich, dass sie in ihrer kleinen Wohnung eine Büro-Ecke eingerichtet hatten, die steuerlich nicht abgesetzt werden konnte. Nun kann auch die Tätigkeit in der Küche oder im Esszimmer erledigt werden.

Eine ausführlichere Schilderung der Sachlage finden Sie in unserer MILZ 05/2023. Außerdem stehen Ihnen wieder ab Januar 2024 die Steuertipps auf der Homepage des BLLV-Landes- und Bezirksverbandes zur Verfügung.

**Orts- und Familienzuschlag: Wichtige Tipps für verheiratete oder verpartnerte Beamtinnen und Beamten mit Kindern**

(Quelle: BBB-Nachrichten 07-08/2023)

Haben zwei verheiratete oder verpartnerte Lehrkräfte im Beamtenverhältnis zwei Kinder, so ist es finanziell von Vorteil, wenn ein Partner den Orts- und Familienzuschlag (OFZ) für beide Kinder erhält. In der Regel ist dies derjenige, der das Kindergeld erhält. Hierzu zwei Beispielrechnungen:

**Beispiel 1: Beamte A und B, verheiratet bei Vollzeit, Ortsklasse 7, 2 Kinder:**

	Kind 1 Kindergeld bei A - Kind 2 Kindergeld bei B	Kindergeld für beide Kinder bei Beamten B
<b>Beamte/r A</b>	OFZ: 480,52 € (Stufe 1 für 1 Kind)	OFZ: 149,83 € (Stufe V für verheiratet ohne Kind)
<b>Beamte/r B</b>	OFZ: 210,14 € (Differenz Stufe 2 zu Stufe 1)	OFZ: 690,66 € (Stufe 2 für 2 Kinder)
<b>Gesamt:</b>	<b>690,66 €</b>	<b>840,49 €</b>

Die Zuordnung der beiden Kinder zu einem der beiden Partner führen zu einem Mehrbetrag von 149,83 € in Ortsklasse 7 und von 77 € in den Ortsklassen 1 bis 4.

**Beispiel 2: Beamte A in Teilzeit 50% und Beamter B in Vollzeit, verheiratet, Ortsklasse 7, 2 Kinder:**

	Kindergeld für beide Kinder bei Beamten B (Vollzeit)	Kindergeld für beide Kinder bei Beamten A (Teilzeit 50%)
<b>Beamte/r A Teilzeit 50%</b>	OFZ: 74,92 € (Stufe V 50% für verheiratet)	OFZ: 690,66 € (Stufe 2 für 2 Kinder in voller Höhe)
<b>Beamte/r B Vollzeit</b>	OFZ: 690,66 € (Stufe 2 für 2 Kinder)	OFZ: 149,83 € (Stufe V für verheiratet)
<b>Gesamt:</b>	<b>765,58 €</b>	<b>840,49 €</b>

Besteht eine Teilzeitbeschäftigung bei einem verheirateten Elternteil, sollte dieser den OFZ für alle Kinder erhalten, da der OFZ ab der Stufe 1 nicht anteilig gekürzt wird. Die Stufe V (für verheiratet ohne Kind) wird hingegen bei Teilzeit anteilig gekürzt.

8 Monate (bisher 6 Monate): Beratungsrektor A14 – 9 Monate (bisher 8): Sonderschulrektor A15 – 10 Monate (bisher: 8): Sonderschulkonrektor A15 bzw. (bisher: 6): Seminarrektor A14+Z

Die Wartezeiten gelten ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens des jeweiligen bisherigen Funktionsinhabers.

## **Ausnahmen von der Wiederbesetzungssperre für Verwaltungsangestellte und Schulsozialpädagogen**

Stellen von Verwaltungsangestellten an staatlichen Schulen, die in der Zeit vom 11.09.2023 bis 22.07.2024 frei werden, dürfen sofort wiederbesetzt werden.

Stellen für Schulsozialpädagogen, die während der Laufzeit eines Schulhalbjahres frei werden, dürfen nach drei Monaten bzw. in Abweichung der dreimonatigen Wiederbesetzungssperre bereits zum darauffolgenden Schulhalbjahr (nach dem Ende des ersten Schulhalbjahres) bzw. zum darauffolgenden Schuljahr (einen Tag vor Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres) wiederbesetzt werden.

*Markus Erlinger, BLLV Mittelfranken, BLLV Infobrief 12/2023*

